



Landkreis Schaumburg

Der Landrat

Landkreis Schaumburg Postfach 31653 Stadthagen

Samtgemeinde Rodenberg
Amtsstraße 5
31552 Rodenberg

Amt: Bauordnungsamt
Zimmer-Nr.: 422
Auskunft erteilt: Frau Stolz

Tel.-Durchwahl: 05721 703 1512
Fax: 05721 703 1590
Besuchszeiten: Mo.: 8.30 - 12.00 Uhr u.
14.00 - 15.30 Uhr
Fr.: 8.30 - 12.30 Uhr

E-Mail: britta.stolz@schaumburg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
63/19//00917/2021

Datum
22.06.2021

Verfahren 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Am Ackersbach" der Stadt Rodenberg

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den mir mit Schreiben vom 25.05.2021 vorgelegten Planunterlagen werden folgende Anregungen vorgebracht:

Belange des Naturschutzes

Gegenüber dem o. a. Vorhaben bestehen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine Bedenken.

Hinweise:

1. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 betrifft ausschließlich Modifikationen hinsichtlich Bilanzierung und Ausgestaltung der externen Kompensationsmaßnahme im Bereich "Sudewiese". Weitere für den o. g. Bebauungsplan erforderliche und im Ursprungsbebauungsplan festgesetzte interne und externe Kompensationsmaßnahmen bleiben von dieser Änderung unberührt.
2. Als naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Maßgaben wurden als Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung (Entwicklungskonzept Sudewiese) aufgenommen:
 - a. Aufgrund der hohen fachlichen Ansprüche an die komplexe Planung ist im Rahmen der Bauausführung durch den Antragsteller eine qualifizierte ökologische Baubegleitung zu

beauftragen und einzusetzen. Die ökologische Baubegleitung ist der Naturschutzbehörde mindestens zwei Wochen vor Baubeginn schriftlich zu benennen. Die Baubegleitung ist schriftlich zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg fortlaufend, entsprechend der Baufortschritte und abschließend mit Abnahme der Baumaßnahme vorzulegen.

- b. Im Zusammenhang mit der Durchführung und Etablierung geeigneter Unterhaltungsmaßnahmen gem. dem Bauantrag ist durch die Stadt Rodenberg in den ersten fünf Jahren nach Fertigstellung der Baumaßnahme eine qualifizierte ökologische Baubegleitung einzusetzen. Die ökologische Baubegleitung überwacht und koordiniert die erforderlichen Pflegemaßnahmen und stellt abschließend einen verbindlichen Unterhaltungsplan zur dauerhaften Pflege der Kompensationsfläche auf. Das jährliche Monitoring der Unterhaltungsmaßnahmen ist zu dokumentieren und jeweils spätestens im Januar des Folgejahres der unteren Naturschutzbehörde zu Prüfung vorzulegen. Der zu fertigende Unterhaltungsplan ist der unteren Naturschutzbehörde nach Abschluss des Monitorings zur Verfügung zu stellen.
- c. Artenschutzrechtlich erforderliche Bauzeitregelungen (Baufeldräumung/Erdarbeiten etc.) sind zu beachten und durch die einzusetzende ökologische Baubegleitung zu gewährleisten.

Diese Vorgaben sind im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme zu beachten.

Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft

Aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen zu o.g. Bebauungsplan keine Anregungen und Bedenken.

Belange der Wirtschaftsförderung und Regionalplanung

Zu den beabsichtigten Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 29 C „Suntalstraße West“ werden aus raumordnerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht, sofern die untere Wasserbehörde und die untere Naturschutzbehörde ebenfalls keine Bedenken vorbringen.

Begründung:

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Schaumburg 2003 befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Gebietes zur Sicherung des Hochwasserabflusses. Ebenso ist im RROP ein Vorranggebiet Heilquellenschutzgebiet festgelegt. Darüber hinaus befindet sich dieser auch innerhalb eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft.

Die geplanten Festlegungen des B-Planes müssen mit den o. g. raumordnerischen Vorgaben vereinbar sein.

Belange des Bauordnungsrechtes

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die oben genannte Bauleitplanung keine Bedenken.

Belange des Denkmalschutzes

Aus der Sicht der Bau- und Bodendenkmalpflege sind zu der oben genannten Bauleitplanung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Belange des Planungsrechtes

Es sollte eine Festsetzung hinsichtlich des Umsetzungszeitraumes für die Maßnahmen des Entwicklungskonzeptes "Sudewiese" ergänzt werden, zudem fehlen im Umweltbericht Angaben zum Monitoring nach § 4c BauGB.

Im Übrigen gehe ich davon aus, dass die "Anlage 1 Entwicklungskonzept Sudewiese" zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB den auszulegenden und ins Internet einzustellenden Entwurfsunterlagen beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Britta Stolz